

**Vorlage – zur Beschlussfassung –**

**Viertes Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**



Der Senat von Berlin  
WGP - I D 11 -  
Tel.: 9028 (928) 1760

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

#### A. Problem

Die seit dem 1. Januar 2023 nach § 24 Absatz 7 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes unter bestimmten Voraussetzungen zugelassene Auftragsverarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten, die nicht durch ein Krankenhaus oder ein Unternehmen eines Krankenhauskonzerns wahrgenommen wird, hat sich grundsätzlich bewährt. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für das Erteilen eines Auftrages vorliegen, obliegt den jeweils Verantwortlichen eines Krankenhauses. Allerdings hat sich bezüglich der nach § 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 des Landeskrankenhausgesetzes vor der Auftrags- beziehungsweise Unterauftragsdatenverarbeitung notwendigen Anzeige bei der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung herausgestellt, dass die Anzeigepflicht zu keinen nennenswerten Erkenntnissen führt und den erforderlichen bürokratischen Aufwand bei Krankenhäusern und der Senatsverwaltung nicht rechtfertigt.

#### B. Lösung

Da sich § 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 des Landeskrankenhausgesetzes in der Praxis nicht bewährt hat, wird die Regelung aufgehoben und damit die Anzeigepflicht ersatzlos gestrichen.

C. Alternative/Rechtsfolgenabschätzung

Die Gesetzesänderung ist alternativlos.

D. Auswirkungen auf den Klimaschutz

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

E. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

F. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

G. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

H. Gesamtkosten

Das Gesetz hat keine Kosten zur Folge.

I. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

J. Zuständigkeit

Für die Durchführung des Beschlusses ist die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege zuständig.

Der Senat von Berlin  
WGP - I D 11 -  
Tel.: 9028 (928) 1760

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Beschlussfassung -

über Viertes Gesetz zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

---

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Viertes Gesetz  
zur Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landeskrankenhausgesetzes**

§ 24 Absatz 7 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 582) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 1 wird das Wort „sowie“ angefügt.
2. In Nummer 2 werden am Ende das Komma sowie das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

3. Nummer 3 wird aufgehoben.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### a) Allgemeines:

§ 24 Absatz 7 Satz 2 des Landeskrankenhausgesetzes erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten eines Krankenhauses durch einen Auftragsverarbeiter. Die Regelung wurde durch Gesetz vom 2. November 2022 (GVBl. S. 582) in das Landeskrankenhausgesetz aufgenommen und ist seit dem 1. Januar 2023 anzuwenden.

§ 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 legt dem Verantwortlichen auf, rechtzeitig vor der Auftragsbeziehungweise Unterauftragsdatenverarbeitung der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung unter anderem den Auftragsverarbeiter, die Art und Menge der Daten, die verarbeitet werden sollen, sowie den Zweck der Verarbeitung anzuzeigen. Für den Fall einer Auftragsverarbeitung in der derselben Unternehmensgruppe sieht § 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 Satz 2 eine Ausnahme von der Anzeigepflicht vor.

Die Anzeigepflicht hat in der Praxis zu keinen nennenswerten Erkenntnissen geführt und erfordert vor diesem Hintergrund einen nicht zu rechtfertigenden bürokratischen Aufwand seitens der Krankenhäuser und der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung. Die Senatsverwaltung ist nicht die datenschutzrechtlich zuständige Aufsichtsbehörde über die Krankenhäuser und hat insoweit auch keine Fachaufsicht, die gegebenenfalls ein „hohes Datenschutzniveau“ sicherstellen könnte (vgl. Abgeordnetenhaus-Drucksache 19/0529, Seite 3). Daher hat sich die Regelung als sinnlos erwiesen. § 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 ist aufzuheben.

#### b) Einzelbegründung:

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Landeskrankenhausgesetzes)**

### **Zu den Nummern 1 und 2 (§ 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 1 und 2)**

Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 3.

### **Zu Nummer 3 (§ 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3)**

Mit der Aufhebung des § 24 Absatz 7 Satz 2 Nummer 3 entfällt die Anzeigepflicht der Verantwortlichen vor einer Auftrags- beziehungsweise Unterauftragsverarbeitung, die sich in der Praxis nicht bewährt hat.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

c) Beteiligung: Die Berliner Krankenhausgesellschaft e.V., die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassen und die Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit haben gegen die Streichung der Anzeigepflicht keine Bedenken erhoben.

#### **B. Rechtsgrundlage:**

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

#### **C. Gesamtkosten:**

Das Gesetz hat keine Kosten zur Folge.

#### **D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter.

#### **E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen.

#### **F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg.

#### **G. Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

H. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln:

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln.

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Durch das Gesetz entstehen keine zusätzlichen Einnahmen und Ausgaben.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Personalwirtschaft aus.

Berlin, den 28. November 2023

Der Senat von Berlin

Kai Wegener  
Regierender Bürgermeister

Ina Czyborra  
Senatorin für Wissenschaft,  
Gesundheit und Pflege



**Gegenüberstellung der Gesetzestexte**

<b>Landeskrankenhausgesetz</b>	
<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>§ 24</b> <b>Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten</b>	<b>§ 24</b> <b>Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten</b>
<p>(...)</p> <p>(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich durch ein Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der</p>	<p>(...)</p> <p>(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich durch ein Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der</p>

<p>Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass die Verarbeitung der genetischen Daten oder Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgt und die Daten darüber hinaus nicht in Drittstaaten offengelegt werden,</li> <li>2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem jeweils anwendbaren Recht in Bezug auf den Schutz der Geheimnisse einer strafbewährten Verschwiegenheitspflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht, das dem Schutz im Inland vergleichbar ist, unterliegen, <i>und</i></li> <li>3. <i>der Verantwortliche der für Gesundheit zuständigen Senatsverwaltung rechtzeitig vor der Auftrags- beziehungsweise Unterauftragserteilung</i> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) <i>den Auftragsverarbeiter, die bei diesem vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie ergänzenden Weisungen,</i></li> <li>b) <i>die Art und Menge der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im</i></li> </ol> </li> </ol>	<p>Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Auftragsverarbeiter sicherstellt, dass die Verarbeitung der genetischen Daten oder Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz oder, sofern ein Angemessenheitsbeschluss gemäß Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegt, in einem Drittstaat erfolgt und die Daten darüber hinaus nicht in Drittstaaten offengelegt werden, <u>sowie</u></li> <li>2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem jeweils anwendbaren Recht in Bezug auf den Schutz der Geheimnisse einer strafbewährten Verschwiegenheitspflicht und einem Zeugnisverweigerungsrecht, das dem Schutz im Inland vergleichbar ist, unterliegen.</li> </ol> <p>a u f g e h o b e n</p>
---	---

*Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, die im Auftrag verarbeitet werden sollen, und*

*c) den Zweck, zu dessen Erfüllung die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten im Auftrag erfolgen soll,*

*schriftlich oder elektronisch anzeigt. Im Falle einer Auftragsverarbeitung in derselben Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2016/679 entfällt die Anzeigepflicht, soweit genehmigte verbindliche interne Datenschutzvorschriften nach Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen.*

Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.

Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.